

# Bildnisschutz im Blitzlichtgewitter

## Prominente und die Pressefreiheit

Rechtsanwalt Sebastian Graalfs

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
von der Kanzlei

Schertz Bergmann Rechtsanwälte

# Grundlagen des Bildnisschutzes

Grundsatz seit dem 9.1.1907 (§ 22 KUG):

Verbreitung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten

Ausnahme (§ 23 Abs. 1 Nr. KUG)

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z.B. W. Brandt 's Kniefall in Warschau, Beatls-Gig auf dem Dach des Apple-Gebäudes in London)
- Personen als Beiwerk
- Bilder von Versammlungen
- Höheres Interesse der Kunst

Ausnahme von der Ausnahme (§ 23 Abs. 2 KUG)

Verletzung eines berechtigten Interesses des Abgebildeten.

(z.B. Minderjährigenschutz, Eltern-Kind-Zuwednung, Privat- und Intimsphäre, etc.)

# Die Einwilligung

## Ausdrücklich:

Erklärung oder Vertrag (z.B. Akkreditierung als Konzertfotograf)

Wirksamkeit nicht an formelle Erfordernisse geknüpft.

Einwilligung kann inhaltlich, zeitlich und räumlich eingeschränkt sein, z.B. durch Fotoshooting-Vereinbarung, Model-Release-Vereinbarung

## Durch schlüssiges Verhalten:

z.B. Red-Carpet-Situationen, Foto-Wände, Pressekonferenzen, etc.

(**Aber Achtung:** Nicht jedes Lächeln in die Kamera ist eine Einwilligung, *Tochter-Fall*)

## Zweifelsregelung

Sog. Zweckübertragungslehre: Die Reichweite der Einwilligung wird grundsätzlich durch den Zweck ihrer Erteilung begrenzt

(Beispielfall: Cover für ein Buch über Magersucht).

## Beweislast

Die Einwilligung hat der Veröffentlichende zu beweisen.

Ausnahme: Abgebildete hat ein Entgelt erhalten (§ 22 S. 2 KUG)

# Rechtsprechung zum „*Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte*“ seit der Caroline-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2004)

## Aufgabe der Rechtsfigur der „Absoluten Person der Zeitgeschichte“

*Früher:* Manche Prominente waren „wandelnde Zeitgeschichte“, weshalb jedes Bild veröffentlicht werden durfte, sofern keine „berechtigten Interessen“ (§ 23 Abs. 2 KUG) des Abgebildeten entgegenstanden z.B.:

- Privatsphärenschutz
- Schutz vor werblicher Nutzung
- Illegale Bildbeschaffung

*Heute:* Interessenabwägung im Einzelfall, „*Ausgangspunkt der Beurteilung ist nicht der Bekanntheitsgrad der Person, über die berichtet wird, sondern der Informationswert der Berichterstattung*“ (BGH, U.v. 11.3.2009; Az. I ZR 8/07)

## Der Kontext entscheidet regelmäßig über die Zulässigkeit einer Veröffentlichung

- Besteht ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einem bestimmten Sachverhalt, sind in diesem Zusammenhang nicht nur „*kontextbezogene*“ Bildnisse zulässig, sondern auch „*kontextgerechte*“ und „*kontextneutrale*“ (Bverf, U.v.26.4.2001, 1 BvR 758/97).
- Bekanntheitsgrad eines Prominenten lediglich noch ein Abwägungskriterium unter vielen. Nach dem EGMR wird unterschieden zwischen „*public figures*“, „*politicians*“ und „*ordinary persons*“
- Auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben Prominenter unterfallen der Pressefreiheit, z.B. weil sie wegen der Leitbild- und Kontrastfunktion Prominenter Anlass zu sozialkritischen Überlegungen sein können (Bspw. Urlaub in Kenia).

## Konsequenzen für Bildarchive nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

- **Keine Verbreitung** iSd § 22 KUG, wenn ein kommerzielles Bildarchiv auf Anfrage eines Presseunternehmens ein Bildnis zu Publikationszwecken herausgibt, da „*quasi presseintern bleibender Abruf*“ (BGH, U.v. 7.12.2010. Az. VI ZR 30/09 - *Bildarchive*)
- **Grds. keine Prüfpflicht**: Es besteht regelmäßig keine Pflicht der Bildarchive zu prüfen, zu welchen Zwecken bzw. in welchem Kontext das Bildmaterial verwendet wird. Anderes gilt jedoch, wenn aufgrund besonderer Umstände mit einer rechtswidrigen Veröffentlichung zu rechnen ist (z.B. Nacktbilder oder Bilder, denen die rechtswidrige Verbreitung „auf der Stirn steht“).
- **Aber ACHTUNG**: Entbindet nicht von beschränkten Einwilligungen bzw. Einschränkungen in Fotoshootingverträgen.
- Unklar ist, wie das Online-Stellen in der Datenbank für eine begrenzter Anzahl registrierter Nutzer zu bewerten ist.

## Sonderfall: Akkreditierungsbestimmungen für Bildberichterstattung von Konzerten

- Beispielsfälle, die durch die Presse gingen:
  - **Coldplay** verlangte, dass Konzertfotografen Verträge unterzeichnen, nach denen sämtlich Rechte an den Fotos der Band übertragen werden mussten. Selbst durfte der Fotograf seine Fotos nur drei Monate verwenden.
  - Der DJV rief im Fall von **Cecile Bartoli** dazu auf, auf „**Knebelverträge**“ zu verzichten, die vorsahen, dass das Management darüber bestimmen kann, welche Fotos veröffentlicht werden dürfen und welche nicht.
  - Der DJV rief im Falle von **Leonhard Cohen** Text- und Bildjournalisten dazu auf, die Konzert zu boykottieren, da Journalisten sich vorab verpflichten sollten, vorab über das Konzert zu berichten, ferner war das Medium zu benennen, in dem über das Konzert veröffentlicht wird, die Fotos sollten dem Management zur kostenlosen Verwertung überlassen werden. Auch in diesem Zusammenhang sprach der DJV von „**Knebelverträgen**“.

# Klauseln aus einem Fotografenvertrag zu der Robbie Williams Europatournee 2006

- (1) Die Fotos, die Sie von dem Künstler aufnehmen („die Fotos“), dürfen nur während der ersten drei Titel aufgenommen werden, (...) und sie müssen ohne die Verwendung von Blitzlicht hergestellt werden. Die Fotos sind nur zur einmaligen Veröffentlichung freigegeben, und zwar in der/den nachfolgend bezeichneten Zeitschriften/Ausgabe(n),...
- (2) Sie übertragen hiermit zu Alleineigentum mit umfassender Rechtegewährleistung, sämtliche Verwertungsrechte aus Urheber-, Leistungsschutz- und vergleichbaren Rechten und deren Verlängerung bzw. Erneuerung, weltweit, die Ihnen an den Fotos zustehen (...), und Sie verpflichten sich, uns die Negative der Fotos umgehend nach der Vorlage der Fotos bei der(n) Zeitschrift(en) zu übergeben.  
Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dieser Verpflichtung uneingeschränkt an Dritte zu übertragen, abzutreten, zu verpfänden, Sublizenzen zu erteilen oder in anderer Weise hierüber zu verfügen, ohne dass es einer Mitteilung an Sie bedarf.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt das Recht von England und Wales, ausschließlicher Gerichtsstand ist London.

## Rechte des Künstlers am eigenen Bild aus dem Gesetz (§22 KUG) ohne Akkreditierungsvertrag

- **Recht am eigenen Bild** gem. §§ 22f. KUG (ggf. Urheberrechte - z.B. am Bühnenbild - sollen hier nicht thematisiert werden).
- Bei Veranstaltung ohne Akkreditierungsvertrag ist idR entweder von einer Einwilligung des Künstlers durch schlüssiges Verhalten oder von einem zeitgeschichtlichen Ereignis iSd § 23 KUG auszugehen, so dass die Fotos grds. veröffentlicht werden könnten, **sofern** nicht
  - das Hausrecht,
  - Der Besuchervertrag
  - oder ein abgeschlossener Akkreditierungsvertragentgegensteht.
- Gleichwohl kann der gesetzliche Bildnisschutz auch bei Veranstaltungen greifen (z.B. Oper- oder Theateraufführungen, „Samson et Dalila“, Nackt- und Gewaltszene, Theateröffentlichkeit ist nicht gleich Medienöffentlichkeit)

# Das Hausrecht des Konzertveranstalters, (§§ 858ff., 1004 BGB)

- Das Hausrecht gibt dem Eigentümer des Venues (oder dem Veranstalter oder dem Künstler, die sich das Recht haben einräumen lassen), das Recht, frei darüber zu entscheiden, wer Zugang zum Venue erhält und zu welchen Bedingungen.
- Diese Bedingungen können geregelt sein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder im „Besuchervertrag“, der mit dem Ticketverkauf abgeschlossen wird. Regelmäßig wird in diesen ein wirksames Fotografieverbot ausgesprochen oder es werden allenfalls Fotografien für private Zwecke erlaubt (Bsp.-Fall: ZDF-Fernsehgarten).
- Darüber hinaus darf der Zutritt für Pressefotografen auch von Akkreditierungsvereinbarungen abhängig gemacht werden.

# Rechtsfolgen beim Verstoß gegen das Hausrecht

- Der Wunsch des Journalisten, sich innerhalb eines nicht allg. zugänglichen Geländes Informationen zu verschaffen, rechtfertigt nicht das Eindringen ohne Erlaubnis des Hausrechtsinhabers und kann sogar einen **strafbaren Hausfriedensbruch** darstellen (OLG Hamburg, U.v. 23.8.2005, 7 U 39/05 - *Pelztierfarm*).
- Weitere Rechtsfolgen sind **Unterlassungs-** sowie **Schadenersatzansprüche** sowie **Hausverbote**
- **Aber:** Aus der Rechtswidrigkeit der Herstellung folgt nicht automatisch die Unzulässigkeit der Veröffentlichung. Veröffentlichung kann trotzdem zulässig sein bei überragenden Informationsbelangen der Öffentlichkeit (z.B. Hassprediger (+), Pelztierfarm (-)). **Wird für Konzertfotografie selten gelten** (Denkbarer Fälle: Lou Reed spritzt sich auf der Bühne Heroin und simuliert nicht nur; Ozzy Osbourne beißt Fledermaus den Kopf ab).

# Einschränkungen des Hausrechts

- **Keine sittenwidrige Schädigung:** Nach einigen Rechtsmeinungen ist der Veranstalter verpflichtet, auf Grundlage der „guten Sitten“, die Pressefreiheit zu gewährleisten. Er soll also die Presse nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund von der Presse vollkommen ausschließen dürfen. (vgl. Totalverbot von Fotos bei Opernpremiere)
- **Kartellrechtliche Bestimmungen (§§ 19, 20 GWB):** Wenn ein Konzert eines Stars an einem bestimmten Ort zu diesem Zeitpunkt einzigartig ist, soll nach einigen Rechtsmeinungen der Presse der Zugang zu diesem Konzert nicht aus unbilligen Gründen (d.h. im Wertungswiderspruch zu Art. 5 Abs. 2 GG - Pressefreiheit) verweigert werden.
- **Aber:** Selbst wenn der Zugang aus vorstehenden Gründen nicht verweigert werden darf, kann der Veranstalter den Zugang durch Akkreditierungsbestimmung inhaltlich ausgestalten. Hierbei darf die **Pressefreiheit** aber nicht **unbillig eingeschränkt** werden. Ferner darf es sich nicht um **sittenwidrige Knebelverträge** handeln.

# Problematische und unproblematische Klauseln in Akkreditierungsverträgen (I)

- Zeitliche und räumliche Einschränkungen bei der Herstellung können auf sachliche Gründe gestützt werden und sind somit grds. zulässig (z.B. nur bei den ersten drei Titel, Fotos aus dem Graben oder vom Mischpult).
- Auch die Untersagung der Verwendung eines Blitzlichts stellt einen sachlichen Grund dar und ist grds. unproblematisch.
- Vorgaben hinsichtlich Nutzungsumfang grds. ebenfalls sachlich gerechtfertigt, um eine rein redaktionelle anlassbezogene Berichterstattung zu gewährleisten.
- Eingeschränkter Nutzungszeitraum grds. gerechtfertigt, soweit hierdurch tagesaktuelle Berichterstattung möglich bleibt. Drei Monate dürften ausreichend sein.
- Freigabeklauseln bzw. Autorisierungsvorbehalte laufen grds. der freien Berichterstattung bzw. der Pressefreiheit zuwider. ME auch zulässig, kann aber uU. im Zusammenhang mit weiteren unbilligen Benachteiligung zur Unwirksamkeit der Klauseln führen wg. Sittenwidrigkeit oder unzulässige AGB.

# Problematische und unproblematische Klauseln in Akkreditierungsverträgen (II)

- Eine umfassende, uneingeschränkte unentgeltliche Rechtseinräumung ist **problematisch und ggf. sittenwidrig**. Verstoß gegen den urheberrechtlichen Grundsatz, dass der Urheber für die Einräumung seiner Nutzungsrechte angemessen zu vergüten ist, § 32 UrhG. Meines Erachtens allenfalls zulässig, wenn hierdurch nur eine Aktivlegitimation erreicht werden soll.
- Vertragsstrafe grds. zulässig, wenn die Höhe nicht unbillig ist.
- **Aber:** Vereinbarung ausländischer Rechtsordnung ist zulässig. Dennoch dürfen hierdurch manche deutschen Rechtsgrundsätze nicht ausgehebelt werden, wie bspw. dass der Urheber bei der Einräumung von Nutzungsrechten angemessen zu vergüten ist, zumindest soweit Nutzungshandlungen in Deutschland erfolgen bzw. erfolgen sollen. Auch dürfen hierdurch Grundrechte wie die Pressefreiheit nicht leerlaufen.
- Bei Unterzeichnung eines unbilligen Akkreditierungsvertrags könnte daher im Zweifel gerichtlich überprüft werden, ob dieser wirksam ist oder wegen Sittenwidrigkeit (Knebelertrag) und Verstoß gegen die Pressefreiheit unwirksam. Knebelungsverträge i.S.d. Rspr. sind Verträge, bei denen der eine Teil seine Selbstbestimmung bzw. wirtschaftliche Handlungsfreiheit ganz oder im wesentlichen einbüßt.

# Beyoncé-Totalverbot oder „Samson et Delili“; OVG NRW, 13.3.2013 - 5 A 1293/11

- Presserrechtlicher Auskunftsanspruch (z.B. § 4 I PresseG NRW)?
  - *„Es ist mit Blick auf die Pressefreiheit nicht zu beanstanden, Journalisten denselben Verhaltensregeln zu unterwerfen, die die Beklagte im Interesse einer ungestörten Aufführung und mit Rücksicht auf die berechtigten Belange der Darsteller jedem Besucher abverlangt“* (Zum auf das Hausrecht gestützte Fotografierverbot).
  - *„Eine der Pressefreiheit ebenso Rechnung tragende Information kann alternativ etwa dadurch erfolgen, dass wesentliche Fakten der Inszenierungen mitgeteilt werden und ergänzend eine Auswahl an Bildaufnahmen aus der Probearbeit angeboten wird.“*
- Recht der Fernsehkurzberichterstattung (§ 5 V RfStV) bzw. Art. 15 I der RL über audiovisuelle Mediendienste
  - Kein Zutrittsrecht, wenn Veranstalter die Übertragung oder Aufzeichnung insgesamt ausschließt. Es soll lediglich eine exklusive Monopolisierung der Fernsehberichterstattung von allgemeiner Bedeutung vermieden werden.
- Art. 5 Abs. 1 S. 1 u.2 GG bzw. Art. 10 I EMRK
  - *„Hieraus folgt nicht das Recht, anlässlich der Aufführung Fotoaufnahmen fertigen zu dürfen. Dementsprechend kann der Veranstalter die allgemeine Zugänglichkeit zulässigerweise einschränken,(...). Dies kann etwa durch ein Eintrittsgeld oder dadurch geschehen, dass Fotoaufnahmen während der Aufführung generell nicht gestattet werden bzw. einem Einwilligungsvorbehalt unterliegen.“*
  - Art. 10 EMRK verbietet *„lediglich eine eine willkürliche zensurähnliche Verhinderung des Informationszugangs, die eine angemessene Presseberichterstattung unmöglich macht“*.

**FIN**